

Prüfvermerk

BP 599 Lennepor Straße

Überschlägige Prüfung auf erhebliche Umweltauswirkungen gem. § 13 a (1) Nr. BauGB

Die lfd. Nr. beziehen sich auf die Anlage 2 zum BauGB 2007

Lfd. Nr.	Beantwortung der Frage	Falls ja: Ergeben sich daraus erhebliche Umweltauswirkungen i.S.d.G.?
1.1	Ja	Nein; der BP setzt die Zulässigkeitskriterien so, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen (z.B. Lärmkontingentierung) bzw. ein Ausgleich vorgenommen wird.
1.2	Nein; keine entgegenstehenden Pläne + Programme	
1.3	Ja	Nein: Entwicklung notwendiger Gewerbeflächen in einem vorbelasteten Innenbereich vermeidet Flächenverbrauch an anderer Stelle
1.4	ja	Nein: Inanspruchnahme eines vorbelasteten Bereichs (durch Verkehrswege und genehmigt Anschüttung), Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen (Gewerbliche Nutzungen werden wg. Immissionsschutz beschränkt, Freihaltung Gewässerbereich, technische Maßnahmen zur Sicherung Grund- und Oberflächenwasserdargebot)
1.5	Nein: keine wesentlichen Schutzziele betroffen	
2.1	Aufteilung in Belange s.u.	
	Menschen: ja	Nein: Durch die Bebauung des Gewerbegebiets sind grundsätzlich neue Emissionen zu erwarten. Diese werden durch die Gliederung / Kontingentierung des Gewerbegebiets soweit eingeschränkt, dass keine unzulässigen Belastungen entstehen können.
	Pflanzen + Tiere: ja	Nein: Im Plangebiet liegt kein geschütztes Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW), im Bereich der Teiche befinden sich wertvolle Strukturen von Kleingewässern und Quellbereichen. Außerdem weisen die vorhandenen Gehölze einen hohen Wert für Flora und Fauna auf. Außerdem schließt sich südlich der Bahntrasse ein Naturschutzgebiet an. Die übrigen Bereiche weisen eine lokale Bedeutung auf. Durch die Plankonzeption werden der Bereich des Gewässers und die baumbestandenen Bahnböschungen freigehalten, so dass hier Beeinträchtigungen vermieden werden. Außerdem wird durch entsprechende Maßnahmen ein ausreichendes Wasserdargebot für den Bach sichergestellt, so dass voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das südlich der Bahntrasse liegende Naturschutzgebiet vermieden werden. Verbleibende Eingriffe werden durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.
	Boden: ja	Nein: Grundsätzlich gehen durch die geplante Bebauung natürliche Böden verloren. Durch die Freihaltung der Gewässerbereiche wird die Inanspruchnahme von Böden mit besonderen Standortbedingungen sowie der als schutzwürdig eingestuft Böden verringert. Verbleibende Eingriffe werden durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Altlastensituation wurde gutachterlich überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine erhöhten Belastungen vorliegen.
	Wasser: ja	Nein: Im Planbereich liegt der Quellbereich des Mixsiefens, das Quellwasser speist künstlich angelegte Stauteiche. Durch Freihaltung des

		Gewässerbereichs werden die Auswirkungen der Bebauung vermindert. Außerdem werden Maßnahmen vorgesehen, die eine Verringerung der zur Verfügung stehenden Sickerwassermenge vermeiden sollen und somit Auswirkungen im weiteren Verlauf des Gewässers voraussichtlich vermeiden. Auswirkungen, die sich durch die geänderten Randbereich des Gewässers ergeben, werden durch entsprechende Abstände minimiert und durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.
	Luft/Klima: ja	Nein: Die derzeit mit Pflanzen bestandenen Teile des Plangebiets haben positive Auswirkungen auf das Klima in diesem Bereich. In den zukünftige bebauten Bereichen wird diese Funktion verloren gehen. Da eine großräumigere klimatische Wirksamkeit durch die umgebenden Verkehrsflächen ohnehin stark eingeschränkt ist, bleiben die Auswirkungen voraussichtlich lokal beschränkt.
	Landschaft-/ Siedlungsbild: ja	Nein: Mit der Bebauung wird ein Freiraumbereich verloren gehen, der allerdings durch die umgebenden Verkehrsflächen sowie die vorhandene Bebauung und Anschüttung bereits beeinträchtigt ist. Aus das Stadtbild ergeben sich voraussichtlich keine nennenswerten Auswirkungen, da sich die geplante Bebauung in den gewerblich geprägten Bereich einfügt und durch den Baumbestand auf der Bahnböschung nach Süden abgeschirmt wird.
	Kulturgüter. Nein; vorhandene Denkmäler bleiben erhalten	
	Sonstige Sachgüter: ja	Nein: In Teilbereichen werden Waldflächen betroffen, hierzu erfolgt ein forstrechtlicher Ausgleich in Abstimmung mit der Fachbehörde. Der südlich gelegene Bahndamm und die parallel dazu verlaufende Gasleitung werden durch die Planung nicht tangiert.
2.2	ja	Nein: bei den Immissionen wird die Gesamtsituation berücksichtigt, bezgl. Auswirkungen auf Gewässer außerhalb des Plangebiets sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.
2.3	ja	Nein: Störfallrisiko bei festgesetzter Nutzungsart gering; Gesundheitsgefahren nicht zu befürchten, Beeinträchtigung des Gewässers durch Böschungen wird durch technische Maßnahmen vermieden
2.4	ja	Nein: Auswirkungen auf benachbarte Wohnnutzung wird begrenzt, Auswirkungen auf das Gewässer werden durch technische Maßnahmen vermindert; sonstige Auswirkungen sind lokal begrenzt.
2.5	ja	Nein: deutliche Vorbelastungen, genehmigte Anschüttung, vorwiegend lokale Bedeutung, für das Gewässer werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen.
2.6.1	Nein	
2.6.2	ja	Nein: potentielle indirekte Betroffenheit, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind vorgesehen
2.6.3	Nein	
2.6.4	Nein	
2.6.5	ja	Nein: potentielle indirekte Betroffenheit, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind vorgesehen
2.6.6	Nein	
2.6.7	Nein	
2.6.8	ja	Nein: Remscheid liegt im Ballungsraum (MZ), durch Entwicklung einer vorbelasteten Fläche werden andere Freiflächen geschont, Emissionen aus dem Plangebiet werden auf zulässiges Maß beschränkt
2.6.9	ja	Nein. Vorhandene Baudenkmale bleiben erhalten.

Anlage. Kurzüberprüfung Frölich und Sporbeck

Durchschriften:
61/0 Verfahrensakte
61/1 Begleitakte



Kurzüberprüfung: Umweltauswirkungen im Hinblick auf § 13a BauGB

Bei der vorliegenden Kurzüberprüfung wird davon ausgegangen, dass die Größe der Grundfläche zwischen 20.000 und 70.000 Quadratmetern liegt. Die 20.000 m² werden wahrscheinlich gering überschritten. Verfahrensrechtliche Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist, dass nach einer überschlägigen Vorprüfung des Einzelfalles erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Im Rahmen einer Vorprüfung sind die Vorgaben der Anlage 2 zum BauGB heranzuziehen. Dabei sind nur die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. An der Vorprüfung sind die relevanten Behörden und die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Grundlage für die vorliegende Einschätzung stellt eine für den Bereich erstellte Variantenbeurteilung aus Umweltsicht (Stand 02/06) dar.

Fazit

Aus gutachterlicher Sicht ist festzuhalten, dass die Vorprüfung des Einzelfalles zu einem positiven Ergebnis im Hinblick auf die Vorgaben des § 13a BauGB gekommen ist. Nach einer Kurzüberprüfung der Voraussetzungen, die in Stichworten der beigefügten Tabelle zu entnehmen ist, sind die Vorbelastungen des Bereiches herauszustellen. Die Risiken für die Umwelt können daher voraussichtlich als beherrschbar eingestuft werden.

Es sollte sehr früh in die formal geforderte Beteiligung mit den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingestiegen werden, um bestehende Unsicherheiten ausschließen zu können. Dies ist mit Anhörung gemäß § 4 (1) BauGB am 15.03.06 erfolgt. Argumentativ sollte herausgestellt werden, dass bei der Einschätzung im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles die geplanten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Aus unserer Sicht sollte in den Abstimmungen dargelegt werden, dass die Eingriffsregelung angewendet werden soll. Den Behörden und TÖB wird damit verdeutlicht, dass in der Abwägung die Ausgleichsfrage mit einbezogen wird.



Kriterien der Anlage 2 zum BauGB und Kurzüberprüfung im Hinblick auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Innenentwicklung

1.	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf	
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen insbesondere zu: Größe, Standort, Betriebsbedingungen zukünftiger gewerblicher Vorhaben/Nutzungen und damit auch zur Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen.
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	Derzeit nicht erkennbar. Die Fläche ist im GEP und im FNP als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bzw. als gewerbliche Baufläche dargestellt.
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	Stärkung der Innenentwicklung als Instrument zur Umsetzung des Nachhaltigkeitsgedankens vermeidet Flächeninanspruchnahmen im Bereich wenig vorbelasteter Flächen des Außenbereiches. Entwicklung eines Bereiches mit deutlichen Vorbelastungen durch Verkehr und Gewerbe. Verkehrliche Gunstlage an der B 229 nahe der BAB A 1.
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	Inanspruchnahme eines vorbelasteten Bereiches. 2006 erfolgte eine Anschüttung im westlichen Teilbereich der Fläche. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wurden in einem landschaftspflegerischen Begleitplan erfasst. Es wurden funktionale Kompensationsmaßnahmen entwickelt. Weitere Beurteilungen der planbedingten Umweltauswirkungen berücksichtigen den aktuellen Zustand. Gewerbliche Entwicklung in der Nähe zu Wohnbauflächen (insbesondere im westlichen Plangebiet und westlich anschließend). Bebauungsplan berücksichtigt Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere: Freihaltung eines Gewässerbereiches gem. erfolgter Abstimmungen mit zuständigen Fachbehörden. Technische Maßnahmen zur Sicherstellung der Grundwasserneubildung und des oberflächennahen Zuflusses zum Quellbereich, insbesondere auch zum Schutz des südlich der Bahnlinie angrenzenden Gewässerabschnitts (NSG). Lärmkontingentierung zur Vermeidung von Konflikten. Bezogen auf die Grundfläche ist herauszustellen, dass voraussichtlich eine geringe Überschreitung des Schwellenwertes von 20.000 qm vorliegt. Unterhalb dieses Wertes ist auf der Grundlage des § 13a BauGB keine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für	Derzeit nicht erkennbar.



	die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	
2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf	
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	<p>Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die anlagebedingten Umweltauswirkungen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit zu prognostizieren. Durch die Anschüttung und Bebauung sind dauerhafte Auswirkungen gegeben, die nicht umkehrbar sind. Unsicherheiten liegen im Punkt der Auswirkungen auf die Gewässer vor, da die hydrologischen Verhältnisse nicht vollständig bekannt sind und die Wirksamkeit technischer Minderungsmaßnahmen nicht exakt bestimmbar ist.</p> <p>Immissionen lassen sich zum aktuellen Planungsstand nicht exakt prognostizieren. Die Auswirkungen insbesondere in den angrenzenden empfindlichen Wohngebieten können erst nach Festlegung konkreter Nutzungen ermittelt werden. Es ist davon auszugehen, dass die relevanten Grenz- und Richtwerte eingehalten werden.</p>
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	<p>Kumulative Auswirkungen sind insbesondere für den Bereich der Immissionen relevant. Hier werden gewerbliche und verkehrliche Auswirkungen zu betrachten sein.</p> <p>Weitere Planungen im unmittelbaren Umfeld sind nicht bekannt.</p>
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	<p>Gesundheitsgefahren sind zum aktuellen Planungsstand nicht erkennbar. Schallimmissionen oberhalb der Schwellenwerte für eine Gesundheitsgefährdung treten voraussichtlich nicht auf.</p> <p>Risiken ergeben sich für die erhaltenen Gewässerbereiche, da sie von hohen Böschungen eingeengt werden. Beeinträchtigung des Gewässerbereiches südlich des Bahndammes (NSG) lässt sich voraussichtlich nicht exakt quantifizierend beschreiben.</p> <p>Unfälle können direkte Einträge von Schadstoffen verursachen.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Gewässerfunktionen durch die Freihaltung und die technischen Maßnahmen im Bereich der Anschüttung erhalten werden können, sind die Beeinträchtigungen als ausgleichbar im Sinne der naturschutzrechtlichen Vorgaben einzustufen. Die Eingriffsregelung sollte in der Abwägung berücksichtigt werden.</p> <p>Umweltauswirkungen sind auf einen räumlich engen Bereich bezogen.</p> <p>Bezogen auf die Grundfläche ist herauszustellen, dass voraussichtlich eine geringe Über-</p>



		schreitung des Schwellenwertes von 20.000 qm vorliegt. Unterhalb dieses Wertes ist auf der Grundlage des § 13a BauGB keine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Aufgrund des Umfeldes des Gebietes sind Wohnbauflächen direkt nur westlich der Fläche betroffen. Weitere Wohnbauflächen weisen einen bedeutend größeren Abstand auf, so dass der unmittelbar betroffene Personenkreis eingegrenzt ist. Auswirkungen auf die Gewässer können potentiell auf den südlich der Bahnlinie angrenzenden Fließgewässerabschnitt einwirken.
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	Das betroffene Gebiet weist deutliche Vorbelastungen durch die angrenzenden Nutzungen auf. 2006 erfolgte eine Anschüttung im westlichen Teilbereich der Fläche. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wurden in einem landschaftspflegerischen Begleitplan erfasst, der auch Kompensationsmaßnahmen entwickelt. Die Lebensraumfunktion des Bereiches ist zum aktuellen Zustand deutlich eingeschränkt. Der Bereich hat aktuell eine lokale Bedeutung. Bedeutsam sind die Gewässer insbesondere in Form einer Sickerquelle. Empfindliche Strukturen liegen südlich des Bahndammes (NSG).
2.6	folgende Gebiete:	
2.6.1	im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete,	Nicht betroffen.
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	Potentielle indirekte Betroffenheit des NSG südlich des Bahndammes.
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	Nicht betroffen.
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nicht betroffen.
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Ca. 350 m südlich der Bahnlinie liegt ein nach § 62 LG NW geschützter Gewässerabschnitt.
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des WHG,	Nicht betroffen.



2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Derzeit nicht erkennbar.
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,	Remscheid liegt als Mittelzentrum innerhalb eines Ballungskernes. Wohnbauflächen grenzen unmittelbar westlich an das Plangebiet an. Nördlich der B 229 findet sich ebenfalls Wohnbau-nutzung.
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind."	Baudenkmäler bleiben erhalten.